

Richtlinie¹⁾

Schwimmunterricht sowie Aktivitäten am und im Wasser

vom 19. Januar 2021

Genehmigungsinstanz:
Schulpflege

Inkraftsetzung:
27. Juni 2023

Stand:
14. Juni 2023

SR.-Nr.:
202.12

Version:
V3

1) geändert mit Schulpflege-Beschluss Nr. 2021/16 vom 14. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	3
	Art. 1 Rechtsgrundlagen	3
	Art. 2 Geltungsbereich	3
	Art. 3 Zweck	3
II.	Allgemeines	3
	Art. 4 Grundsatz	3
	Art. 5 Verantwortung	3
III.	Sicherheitsmassnahmen	3
	Art. 6 Vorbereitung von Aktivitäten am und im Wasser	3
	Art. 7 Rettungs- und Erste-Hilfe-Gegenstände	4
	Art. 8 Information Bademeister	4
	Art. 9 Begleitung	4
	Art. 10 Ausbildungsvoraussetzungen	4
	Art. 11 Bootsfahrten	4
IV.	Schwimmunterricht	4
	Art. 12 Schwimmunterricht Primarschule	4
	Art. 13 Schwimmunterricht Sekundarschule	4
V.	Schlussbestimmungen.....	4
	Art. 14 Inkraftsetzung	4
	Anhang I: Ausbildungsvoraussetzungen	6

I. Einleitung

Rechtsgrundlagen

Art. 1

Die Empfehlungen und Informationen des Volksschulamtes und der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG zur Sicherheit beim Schwimmen und bei Aktivitäten am und im Wasser sind zu beachten. Der Lehrplan 21 regelt die zu erreichenden Kompetenzen.

Geltungsbereich

Art. 2

Diese Richtlinie¹⁾ ist für alle Regelschulen und die Berufswahlschule anwendbar.

Zweck

Art. 3

Die vorliegende Richtlinie¹⁾ definiert die zu treffenden Sicherheitsmassnahmen sowie die Grundlagen für den Schwimmunterricht.

II. Allgemeines

Grundsatz

Art. 4

Schwimmen ist Teil des Faches Bewegung und Sport und wird im Klassenverband durch eine ausgebildete Schwimmlehrperson oder einen Schwimm-instruktor oder eine Schwimminstruktorin erteilt.

Verantwortung

Art. 5

Die Verantwortung für die Sicherheit der Kinder während dem Aufenthalt in einem Hallen- oder Freibad sowie beim Baden in offenen Gewässern (wie z.B. See oder Fluss) liegt bei der begleitenden Lehrperson und kann nicht delegiert werden. Die Kinder dürfen nie unbeaufsichtigt sein.

Risikofreudigen wie auch ängstlichen Schülerinnen und Schülern ist spezielle Beachtung zu schenken.

III. Sicherheitsmassnahmen

Vorbereitung von Aktivitäten am und im Wasser

Art. 6

Vor Aktivitäten am und im Wasser hat sich die Lehrperson über folgende Umstände zu informieren:

- Grösse und Zusammensetzung der Klasse (Anzahl Nichtschwimmer/Nichtschwimmerinnen, verhaltensauffällige, unruhige Kinder usw.);
- Alter, Schwimmfähigkeit, Gesundheit der Kinder (Ohrenprobleme, Allergien, Epilepsie usw.);
- Art der Badeanlage (Wassertiefen, Sprungtürme, Rutschbahnen, Grösse und Übersichtlichkeit, Wassertemperatur, Wellengang, Strömung, Stromschnellen, Uferzone usw.);
- Regeln des Hallen- oder Freibades;
- Witterungsverhältnisse (Hitze, Gewitter- und Sturmrisiko, Flutgefahr usw.);
- Ausbildungsvoraussetzungen gemäss Anhang I.

1) geändert mit Schulpflege-Beschluss Nr. 2021/16 vom 14. Dezember 2021

Rettungs- und Erste-Hilfe-Gegenstände	Art. 7 Beim Besuch eines Hallen- oder Freibades oder beim Baden in offenen Gewässern (wie z.B. See oder Fluss) muss sich die Lehrperson vorab einen Überblick über die Rettungs- und Erste-Hilfe-Geräte verschaffen.
Information Bademeister	Art. 8 In beaufsichtigten Bädern ist der Besuch der Klasse beim Bademeister jeweils an- resp. abzumelden.
Begleitung	Art. 9 Beim Besuch eines Hallen- oder Freibades oder beim Baden in offenen Gewässern (z.B. See oder Fluss) muss nebst der Lehrperson immer eine geeignete Begleitperson anwesend sein. Die Aufgaben der Begleitperson müssen vorher klar bestimmt werden. Die Lehrperson muss über den Stand der Rettungsausbildung der Begleitperson informiert sein.
Ausbildungsvoraussetzungen	Art. 10 Die Voraussetzungen sind im Anhang I definiert.
Bootsfahrten	Art. 11 Bootsfahrten auf Gewässern dürfen nur unter der Beachtung entsprechen-der Sicherheitsvorkehrungen und unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Das Tragen einer Schwimmweste ist dafür eine Voraussetzung.

IV. Schwimmunterricht

Schwimmunterricht Primarschule	Art. 12 Der Schwimmunterricht findet von der 1. bis zur 4. Klasse statt. Die Schülerinnen und Schüler besuchen den Schwimmunterricht alle zwei Wochen während 2 Lektionen. Der Schwimmunterricht wird von einer Schwimmlehrperson oder einer Schwimminstruktorin/einem Schwimminstruktor erteilt. Die Klassenlehrperson begleitet die Klasse und unterstützt die Schwimmlehrperson während des Unterrichts.
Schwimmunterricht Sekundarschule	Art. 13 Der Schwimmunterricht findet im Fach Bewegung und Sport statt. Schwimmen wird von der Sportlehrperson erteilt und richtet sich nach der Verfügbarkeit von Hallen- und Freibädern.

V. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung	Art. 14 Die Richtlinie wurde von der Schulpflege am 19. Januar 2021 genehmigt und tritt per 1. August 2021 in Kraft.
----------------	--

Die Änderungen der Teilrevision vom 14. Dezember 2021 treten per Beschlussdatum in Kraft.

Die Änderungen der Teilrevision vom 27. Juni 2023 treten per Beschlussdatum in Kraft.

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)
Titel, 2, 3, 14	Änderung Bezeichnung "Reglement" in "Richtlinie"	V2	Schulpflege / Nr.16 / 14.12.2021
Anhang	Für die Sekundarstufe wird der Besuch von Erlebnis-/Wasser-adventure-Parks erlaubt. Begleitperson zwingend; LP oder Begleitperson besitzt Brevet Basis Pool	V3	Schulpflege / Nr. 72 /27.06.2023

1) geändert mit Schulpflege-Beschluss Nr. 16 vom 14. Dezember 2021

Anhang I: Ausbildungsvoraussetzungen

Je nach Aktivität müssen die Lehrpersonen über folgende Ausbildungsvoraussetzungen verfügen:

Badeort	Maximale Gruppen- grösse pro Aufsichts- person	Kindergarten	Unterstufe	Mittelstufe	Sekundarstufe
Lehrschwimmbecken	16	nicht erlaubt	Schwimm-LP plus Klassen- lehrperson im Bad	Schwimm-LP plus Klassen- lehrperson im Bad	kein Schwimmunterricht
Beaufsichtigtes Schwimm-/Hallenbad	16	nicht erlaubt	Begleitperson zwingend; LP oder Begleitperson besitzt Brevet Basis Pool		
Beaufsichtigtes Seebad	12	nicht erlaubt	Begleitperson zwingend; LP oder Begleitperson besitzt Brevet Basis Pool		
Unbeaufsichtigtes Seebad	10	nicht erlaubt	nicht erlaubt	Begleitperson zwingend; LP oder Begleitperson besitzt Brevet Modul See, gültiger CPR oder BLS-AED	
Beaufsichtigtes Flussbad	12	nicht erlaubt	nicht erlaubt	Begleitperson zwingend; LP oder Begleitperson besitzt Brevet Modul See oder Fluss, gültiger CPR oder BLS-AED	
Unbeaufsichtigtes Flussbad	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
Erlebnis-/ Wasseradventure-Parks	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	Begleitperson zwingend; LP oder Begleitperson be- sitzt Brevet Basis Pool²⁾

Die angegebene Gruppengrösse ist die **maximale Gruppengrösse** pro Aufsichtsperson unter optimalsten Bedingungen! Je nach Einflussfaktoren der Umwelt oder den Kompetenzen der verantwortlichen Person muss diese Zahl nach unten angepasst werden. Folgende Faktoren reduzieren die Gruppengrösse (Liste ist nicht abschliessend): tiefes Wasser (die Teilnehmer können im Wasser nicht mehr stehen), fehlende Disziplin der Teilnehmenden, schlechte Sicht (trübes Wasser), viel Betrieb in der Badelokalität, etc.

²⁾ geändert mit Schulpflege-Beschluss Nr. 72 vom 27. Juni 2023